

## **Teilnahmebedingungen zur Sommerbetreuung (SB) der KjG Walldorf (KjG)**

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung zur SB findet über das Anmeldeformular der KjG Walldorf online statt und bedarf bei Minderjährigkeit des Teilnehmers die Durchführung der Anmeldung durch einen Sorgeberechtigten. Bei Anmeldung durch nur einen Sorgeberechtigten versichert dieser, dass die Zustimmung etwaiger weiterer Berechtigter vorliegt. Anmeldungen, die von Teilnehmenden selbst durchgeführt werden, sind nicht gültig und dem Teilnehmenden wird die Teilnahme verwehrt, bis eine Anmeldung durch einen Sorgeberechtigten erfolgt.

Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt, wobei die Mitglieder der KjG Vorrang haben. Wir behalten uns vor, Anmeldungen abzulehnen, wenn die maximale Anzahl möglicher Teilnehmender erreicht ist. In diesem Fall erhalten abgelehnte Teilnehmende umgehend eine Rückmeldung. Sollte die Mindestanzahl an Teilnehmenden nicht erreicht werden, so behält sich die KjG Walldorf eine Absage des Programms vor.

Die Annahme der Anmeldung durch die KjG erfolgt stillschweigend sofern diese nicht spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss abgelehnt wird.

Die KjG behält sich das Recht vor, Teilnehmer abzulehnen.

Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen. Sind bei einem Teilnehmer relevante Besonderheiten bekannt, so sind diese umgehend der KjG mitzuteilen. Hierzu zählen u. a. Krankheiten (auch Läuse, Milben usw.), Gebrechen, Allergien, sonstige psychische oder physische Auffälligkeiten.

### **2. Leistungen**

Die KjG erbringt folgende Leistungen:

Unterhaltungsprogramm, Betreuung der Teilnehmer

### **3. Abbruch des Programms**

Muss die SB infolge höherer Gewalt abgebrochen werden (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Zerstörung der Unterkünfte usw.), besteht kein Anspruch auf weitere Betreuung, eine nachgeholtete Betreuung zu späterem Zeitpunkt o.ä.. Die Sorgeberechtigten werden in einem solchen Fall umgehend informiert. Der Transport bzw. Heimweg vom Programmort erfolgt durch die Sorgeberechtigten bzw. auf deren Verantwortung, nicht durch die KjG Walldorf.

### **4. Störung der SB durch den Teilnehmer**

Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der Ablauf der SB nicht gestört wird.

Bei fortgesetzter oder erheblicher Störung eines Teilnehmers kann die KjG diesen auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause schicken und den Teilnahmevertrag kündigen.

### **5. Mitwirkungspflicht**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich aktiv an der SB zu beteiligen. Er hat an den angebotenen Programmpunkten aktiv teilzunehmen.

### **6. Aufsichtspersonen**

Die Aufsicht über die SB tragen die Lagerleitung, die Gruppenleiter/innen und die Gruppenleiteranwärter.

Die Sorgeberechtigten übertragen für die Dauer der SB die Personensorge auf diese Aufsichtspersonen.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen hat der Teilnehmer Folge zu leisten.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Gegenstände der Teilnehmer bis zum Ende des jeweiligen Tages der SB in Verwahrung zu nehmen, wenn diese den Lagerablauf stören können oder anderweitig eine Gefahr darstellen können (z. B. gefährliche Gegenstände).

In der Regel haben sämtliche Aufsichtspersonen das 18. Lebensjahr vollendet. In einigen wenigen Ausnahmefällen (insbesondere bei Gruppenleiteranwärttern) kann dies jedoch nicht der Fall sein. Ihre Rechte bleiben hiervon unberührt.

### **7. Tabak / Alkohol**

Den Teilnehmern unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabak grundsätzlich untersagt. Bei Teilnehmern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Ausnahmen hinsichtlich des Konsums von nicht branntweinhaltenen alkoholischen Getränken (z. B. Bier) durch die Lagerleitung zugelassen werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Bei Verstoß gegen diese Regel kann der Teilnehmer auf Kosten der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden.

### **8. Impfungen / Arzt**

Die Teilnehmer bzw. deren Sorgeberechtigte informieren sich über den aktuellen Impfschutz des Teilnehmers und frischen diesen gegebenenfalls auf.

Kommt es zu Verletzungen o.ä. eines Teilnehmenden, so werden zunächst die Sorgeberechtigten durch uns informiert. Für den Fall, dass Sorgeberechtigte nicht erreichbar sind und/oder schnelles Handeln geboten ist, sind die Aufsichtspersonen berechtigt, eine ärztliche Untersuchung / Behandlung des Teilnehmers während der SB durchführen zu lassen, sofern dies der Einzelfall gebietet.

## **9. Haftung**

Die vertragliche Haftung der KfG gilt nicht für Schäden, die nicht Körperschäden sind, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Für alle gegen die KfG gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet diese bei Sachschäden ebenfalls nicht.

Anfallende Aufwendungen, die der Teilnehmer zu verantworten hat (z. B. durch dessen Verhalten oder durch fehlende oder unrichtige Angaben bei der Anmeldung), sind durch dessen Sorgeberechtigte zu erstatten.

## **10. Sonstiges**

Die KfG behält sich das Recht vor, Fundsachen, die nach der SB nicht abgeholt wurden, nach Ablauf eines Jahres zu verwerten.

Während der SB werden Bildaufzeichnungen gefertigt, welche veröffentlicht werden können (z. B. Internet, Walldorfer Rundschau). Getroffene Nebenabreden bedürfen der Schriftform. (siehe Formular zum Datenschutz)

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.